

Eine nüchterne Betrachtung muß bestrebt sein, das System aus seinen eigenen Grundvoraussetzungen zu verstehen und von da aus auf seine Folgerungen zu untersuchen. Daher soll grundsätzlich von authentischen Selbstzeugnissen ausgegangen werden. Die ohnehin aus der Tagespresse bekannte Praxis wird hier bis auf die in der „Neuen Justiz“ selbst veröffentlichten Urteile beiseite gelassen, weil theoretisch in jedem Einzelfall der Einwand erhoben werden könnte, die Intentionen der maßgebenden Partei- und Staatsstellen seien im Übereifer verkannt oder überschritten worden.

Tatsächlich liegt es freilich umgekehrt: die Antriebe zu immer größerer Schärfe kommen von oben. Allerdings hatte der damalige Chef der Justizverwaltung im September 1949<sup>7)</sup> gelegentlich unter Hinweis auf die „demokratische Gesetzlichkeit“ die übergroße Schärfe einiger Organe gerügt. Aber schon im März 1950<sup>8)</sup> bezeichnete er die bisherigen Bemühungen als keineswegs ausreichend und verlangte Verstärkung des Kampfes, äußerste Wachsamkeit und Härte ohne jede Nachsicht. Die Überschrift der späteren amtlichen Äußerung seines Personalreferenten: „Die Justiz muß wachsamer, schneller und entschlossener den Kampf gegen die Feinde unserer Republik führen<sup>9)</sup>“, bedarf keiner Erläuterung. Auch sonst wurden amtliche Rügen, soweit ersichtlich, immer nur wegen zu milder Gerichts-urteile ausgesprochen, und zwar in zunehmender Schärfe vor allem im Zusammenhang mit der amtlich geforderten „Schwerpunkt-bildung“, die zur Strafverschärfung gegen die „Saboteure“ namentlich in Wirtschaftsstrafsachen und bei vorsätzlichen wie fahrlässigen Brandstiftungen führen sollte<sup>10)</sup>. Selbst der „Neue Kurs“ brachte im Sommer 1953 nur vorübergehend Schwankungen in den sonst — und auch jetzt wieder — gleich liegenden Kurs des An-treibens zur Härte. Darüber unten S. 118 ff. Ebenso rasch wurde das Tauwetter des Frühjahrs 1956, dessen Niederschläge sich z. B. in NJ 56 S. 385 bis 395 finden, durch neue Vereisung und Verhärtung abgelöst.

In amtlichen Selbstzeugnissen wird überall die tatsächliche Rechts-entwicklung sichtbar, auch da, wo sie sich bisher in und hinter den Formen der alten Gesetze abspielte. Diese Erkenntnis ist sehr wichtig. Denn bei der *Gesetzgebung* im *materiell-strafrechtlichen* Bereich herrscht — anders als in den Gebieten der Gerichtsver-fassung und des Strafverfahrens — bis auf weiteres noch die Teri-

<sup>7)</sup> *Fechner*, NJ 1949, S. 202.

<sup>8)</sup> NJ 1950, S. 103.

<sup>9)</sup> NJ 1950, S. 386.

<sup>10)</sup> *Fechner*, NJ 1950, S. 139; *Weiss*, NJ 1950, S. 225/226.